

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der
Evangelischen Kirchengemeinde Landsberg vom 23.04.2012**

Mit der ersten Änderung vom 08.12.2014

Mit der zweiten Änderung vom 16.05.2019

Lesefassung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Gütz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,

2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelische Kirchengemeinde Landsberg, Walther-Rathenau-Straße 5, 06188 Landsberg, Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1	für Wahlgräber	
1.1	Erdbestattungen, Einzelgrab (1.Sarg und 2 Urnen oder nur 4 Urnen)	300,00 €
1.2	Erdbestattungen, Doppelgrab (2 Särge und 4 Urnen oder nur 8 Urnen)	600,00 €
1.3	Urnenbeisetzungen, Urnengrab (2 Urnen)	250,00 €
2	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	680,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes gem. 1.1	15,00 €
2.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes gem. 1.2	30,00 €
3.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnenwahlgrabes gem. 1.3	12,50 €

§ 7

Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------|--|----------|
| 1. | für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen | |
| 1.1. | bei einstelligen Wahlgräbern | 200,00 € |
| 1.2. | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 400,00 € |
| 2. | für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 50,00 € |
| 3. | für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 40,00 € |
| 4. | für die Beseitigung sonstigen Zubehörs | 40,00 € |

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|--|---------|
| 1. | für die Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Personalkosten jährlich | 9,40 € |
| 2. | für die Friedhofspflegearbeiten jährlich | 3,80 € |
| 3. | für die Abfallbeseitigung je Grabstätte jährlich | 2,00 € |
| 4. | für Betriebsstoffe und Material jährlich | 4,80 € |
| Dementsprechend beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr | | |
| | für ein Einzelwahlgrab und das Urnenwahlgrab jährlich | 20,00 € |
| | für ein Doppelwahlgrab jährlich | 40,00 € |

§ 11

Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

Abreden zur Nutzung der Kirche sind mit dem Förderverein Gützer Kirche zu treffen.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder bei Verlängerung von Nutzungsrechten | 15,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1 | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |

3.2	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	10,00 €
3.3	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	8,00 €
3.4	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 €
3.5	die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	10,00 €
3.6	für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis	10,00 €

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.05.2003 außer Kraft.